

Ausschussvorsitzender Liene führt unter Bezugnahme auf die Verwaltungsvorlage kurz in die Thematik ein. Er stelle fest, dass der Betriebsausschuss in der heutigen Sitzung über eine nicht unerhebliche Sonderabführung des Entsorgungsbetriebes an den gemeindlichen Haushalt in Höhe von 750.000 € zu beraten habe. Unter Hinweis auf nähere Einzelheiten skizziert der Ausschussvorsitzende die Gründe für den hohen ausgewiesenen Jahresgewinn in Höhe von gut 866.000 €. Demnach haben insbesondere die höheren Erlöse durch gestiegene Abwassermengen während der Corona-Pandemie und des trockenen Sommers zu diesem Ergebnis beigetragen. Weiterhin könne man die Ursache in nicht umgesetzten bzw. verschobenen Investitionsmaßnahmen im Abwasserbetrieb sehen. Nicht zuletzt habe auch das umsichtige und wirtschaftliche Arbeiten der Gemeindewerke zum positiven Ergebnis geführt.

Herr Breuer verweist auf einen Schreibfehler im Beschlussvorschlag der Verwaltungsvorlage. Dort müsse es im letzten Satz richtigerweise „Wirtschaftsjahr 2020“ heißen. Er bitte darum, den Fehler in den Unterlagen zu korrigieren.

Bezugnehmend auf die Ausführungen in der Vorlage erläutert Herr Breuer detailliert die Beweggründe der Betriebsleitung, den politischen Gremien der Gemeinde Eitorf eine Sonderabführung in genannter Höhe vorzuschlagen. Trotz der schwierigen Haushaltssituation und des Erfordernisses gemäß den Vorgaben der Gemeindeordnung und des Haushaltssicherungskonzeptes in den kommenden Jahren einen ausgeglichenen Haushalt nachweisen zu müssen, solle die Gemeinde in die Lage versetzt werden, Planungsleistungen für dringende Investitionsprojekte zu erbringen. Er denke da beispielsweise an das vom Rat in diesem Sommer beschlossene Vorhaben, ein neues Rathaus zu errichten. Da die kaufmännische und technische Verwaltung der Gemeindewerke zukünftig ebenso im neuen Rathaus untergebracht werden solle, müsse selbstverständlich auch eine finanzielle Beteiligung am Gesamtprojekt bereitgestellt werden. Die geplante Sonderabführung könne somit für einen Großteil der Planungsleistungen u.a. für dieses Projekt eingesetzt werden. Gleichzeitig halte er es aber auch für wichtig zu betonen, dass es dem Rat der Gemeinde Eitorf grundsätzlich freistehe, wie er die Mittel verwende bzw. einsetze. Im Vorgriff auf das Wirtschaftsjahr 2021 erwäge man eine weitere Sonderabführung in gleicher oder ähnlicher Höhe an den Gemeindehaushalt zu leisten – vorausgesetzt der Jahresabschluss 2021 weise wieder einen entsprechenden Jahresgewinn aus.

Herr Breuer führt weiter aus, dass sich die Sonderabführung nicht in erheblichem Maße negativ auf die Finanzsituation des Entsorgungsbetriebes auswirken werde, zumal die Eigenkapitalquote 2020 auch nach Sonderabführung noch bei weit über 40 % liege. Allgemein werde die Einhaltung einer Deckungsquote zwischen 30 und 40 % empfohlen. Der Entsorgungsbetrieb befinde sich demnach wirtschaftlich und finanziell in „guter Verfassung“.

Herr Breuer berichtet, dass man nicht das erste Mal Sonderabführungen an die Gemeinde in Betracht ziehe und verweist in diesem Zusammenhang auf finanzielle Unterstützung bei der Sanierung des Hermann-Weber-Bades und der Schulsozialarbeit in früheren Jahren.

Die Nachfrage von Herrn Tillmanns, ob die Einstellung des verbleibenden Gewinns in Höhe von 19.366,59 € in die Allgemeine Rücklage des Entsorgungsbetriebes ausreichend sei, beantwortet Herr Breuer mit Verweis auf die zuvor beschriebene gute Eigenkapitalquote des Betriebes. Aus Sicht der Betriebsleitung sei die vorgeschlagene Vorgehensweise möglich, ohne dass der Entsorgungsbetrieb erhebliche negative wirtschaftliche Folgen zu befürchten habe. Im Übrigen habe man vorab geprüft, ob der Jahresgewinn ggf. an den Gebührenzahler „gebührenmindernd“ erstattet werden müsse. Da man sich jedoch an den für eine Gebührenkalkulation zulässigen Vorgaben gemäß Kommunalabgabengesetz NRW gehalten habe, sei dies nicht der Fall.

Herr Krumkühler fragt, ob es in der Vergangenheit regelmäßig Sonderabführungen in ähnlicher Größenordnung gegeben habe.

Herr Breuer erläutert, dass zuletzt aus den Jahresabschlüssen 2014 und 2015 größere Beträge an die Gemeinde ausgeschüttet worden seien. Hintergrund war die bereits angesprochene Mitfinanzierung der Sanierung Hermann-Weber-Bad und der Schulsozialarbeit. Darüber hinaus führe man jährlich seit 1996 den festgeschriebenen Betrag in Höhe von rund 97.000 € als angemessene Verzinsung für das bei der Betriebsgründung bereitgestellte Kapital an die Gemeinde ab. Der darüber hinaus gehende Jahresgewinn verbleibe üblicherweise zur Stärkung des Eigenkapitals im Betrieb. Dies trage letztlich dazu bei, dass der Betrieb dauerhaft wirtschaftlich bestehen könne.

Auf Hinweis von Herrn Krumkühler, dass der Beschluss zur Ausschüttung der Sonderabführung an die Gemeinde ggf. „Begehrlichkeiten“ in der Bevölkerung „wecken“ könne, antwortet Herr Breuer, dass es bei Betrachtung der Außendarstellung in letzter Konsequenz fast egal sei, ob der zur Debatte stehende Betrag in die Allgemeine Rücklage des Betriebes eingestellt werde oder als Sonderabführung an die Gemeinde geleistet werde. Schließlich verbleibe das Kapital innerhalb der „Gemeinde“, wozu ja letztlich auch die Gemeindewerke als rechtlich unselbständige Einheit gehören.

Herr Reisbitzen gibt zu bedenken, dass eine Sonderabführung in der vorgeschlagenen Form eher als Ausnahme zu verstehen sei und eine jährliche Wiederholung weder üblich noch möglich sei. Es dürfe nicht der Eindruck entstehen, dass die Gemeindewerke zukünftig alle notwendigen Projekte der Gemeinde „per se“ finanziell unterstützen können. Diesen Appell richte er ausdrücklich auch an die im Gemeinderat vertretenden Fraktionen. Man müsse weiterhin die gute wirtschaftliche Lage des Entsorgungsbetriebes im Auge behalten.

Herr Breuer unterstützt die Ausführungen von Herrn Reisbitzen. Man könne den Gemeindehaushalt sicher punktuell und im Rahmen der eigenen Möglichkeiten unterstützen. Andererseits müsse man ebenso die bevorstehenden Investitionen in die Infrastruktur „Abwasserbeseitigung“ in den kommenden Jahren berücksichtigen, sodass eine jährliche Abführung in solcher Höhe schlicht nicht möglich sei.

Zum Ende der Aussprache fasst Herr Sterzenbach das Gesagte nochmals kurz zusammen. Festzuhalten bleibe, dass die Gemeindewerke, da rechtlich unselbstständig, zum „Konzern“ der Gemeinde gehören. Die Abführung von Gewinnen sei insofern nichts Ungewöhnliches und auch rechtlich unproblematisch. Daran ändere auch nichts der Umstand, dass der Entsorgungsbetrieb gebührenfinanziert sei.

Nachdem sich keine weiteren Wortbeiträge ergeben, lässt Ausschussvorsitzender Liene über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Daraufhin beschließt der Betriebsausschuss: